

## TOP 3.7.2 Kommission leitet Diskussionsprozess über Nachhaltigkeitskapitel in Handelsabkommen ein

### 1. Hintergrund

Seit Jahren setzt sich die AK für eine stärkere Gewichtung von öffentlichen Interessen im Rahmen von Handelsverträgen der EU ein. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass freier Handel stets mit einem fairen Wettbewerb einhergeht, der niemals zu Lasten von Sozial- und Umweltstandards erfolgen dürfe. Um diesem Anliegen zu entsprechen, sehen alle modernen Handelsabkommen der EU so genannte Nachhaltigkeitskapitel für die Bereiche Arbeit und Umwelt vor.

Gemein ist allen **bisherigen Nachhaltigkeitskapiteln** der EU, dass keine neuen Verpflichtungen bei Arbeitsrecht und Umweltschutz für die Inkraftsetzung der Handelsabkommen eingegangen werden müssen. Es werden lediglich Verpflichtungen aus bereits ratifizierten ILO-Konventionen und multilateralen Umweltabkommen bestätigt. Die **Ratifizierung weiterer Verpflichtungen sind damit nicht obligatorisch**, selbst wenn es sich um die sogenannten ILO-Kernarbeitsnormen (Mindestnormen und anerkannte Menschenrechte) handelt. Darüber hinaus sind sie selbst nach groben Verletzungen **keinerlei effektiven Sanktionen** unterworfen.

### 2. Kommission diskutiert Verbesserungen

Die Kommission stellt in ihrem aktuellen Non-paper vom Juli 2017 zwei Optionen zu deren zukünftigen Ausgestaltung zur Diskussion: Nach einer **ersten Option** (die von der Kommission präferiert wird) sollen Nachhaltigkeitskapitel durch intensivere Kooperation und nähere Empfehlungen verbessert werden (zB Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft, Reaktionsverbesserung auf die Nichteinhaltung/Verletzungen von Mindestarbeitsnormen, Verbesserung von Monitoring und Follow-Up-Prozessen, Effektivität der Streitbeilegung erhöhen). Es handelt sich dabei im Wesentlichen um weitere Willensbekundungen und unverbindliche Vorschläge, ohne effektive Sanktionsmöglichkeit. In Partnerländern mit menschen- und gewerkschaftsrechtlichen Problemen (zB Südkorea, Kolumbien) hat genau dieser Ansatz bisher jedoch nichts bewirkt.

Die von der Kommission vorgebrachte **2. Option** bezieht sich auf das sanktionsbasierte nordamerikanische Modell (NAFTA). Die Kommission betont jedoch, dass die kanadischen und US-Handelsabkommen aus unterschiedlichen Gründen kaum angewandt wurden. Sie zieht daraus den Schluss, dass das Modell ineffektiv sei. Auch aus Sicht der nordamerikanischen Gewerkschaften ist dieser Ansatz wirkungslos – aufgrund der komplizierten Verfahren und des fehlenden politischen Willens zu sanktionieren.

### 3. Position der AK

Die AK steht beiden Optionen kritisch gegenüber. Voraussetzung für den Verhandlungsstart von Handelsabkommen müssen Ratifikation, Umsetzung und Anwendung wichtiger internationaler arbeitsrecht-

licher Konventionen (insbesondere aller **acht ILO-Kernarbeitsnormen**) sowie bestimmter **Umweltabkommen** (insbesondere die im Rahmen des Sonderpräferenzsystems der EU zu berücksichtigten Konventionen einschließlich der Klimaschutzabkommen) sein.

Ein **Überwachungssystem** (Monitoring) unter Beteiligung von Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen ist zu schaffen. Die Ressourcen, um entsprechendes Monitoring durch diese Organisationen zu ermöglichen, sind bereitzustellen.

Ein Forum für den **Informationsaustausch** zwischen Regierungen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen (Umwelt, Menschenrechte, soziale Verbände etc) über die Umsetzung des Abkommens ist einzurichten.

Sozialpartner, Gewerkschaften und andere zivilgesellschaftliche Organisationen müssen ein **Beschwerderecht** erhalten, damit eine Untersuchung in den entsprechenden Gremien (zB Domestic Advisory Group) eingeleitet werden kann. Werden Beschwerden durch die adressierte Regierung nicht befriedigend behandelt, sind diese durch **regierungsunabhängige und qualifizierte Arbeits- und UmweltrechtsexpertInnen** (nicht Handels- und InvestitionsrechtsexpertInnen) zu prüfen und Empfehlungen auszuarbeiten.

Werden nach angemessener Frist durch die Vertragspartei noch immer Verpflichtungen verletzt und ist keine positive Veränderung zu verzeichnen, sind **Strafzahlungen** vorzusehen. Die Strafzahlungen könnten zur **Behebung der Missstände** in jenen Branchen eingesetzt werden, in denen ArbeitnehmerInnenrechte verletzt oder Umweltschutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden.

Handelsabkommen sind zukünftig auf ihre **Klimawirkungen** zu prüfen, dem Klimaschutz widersprechende Passagen sind zu streichen und Klauseln für einen aktiven Klimaschutz vorzusehen. Dafür ist die Messung der Umwelt- und Klimaschädlichkeit des Handels selbst (va internationaler Gütertransport) durch geeignete Maßnahmen zu entwickeln und vorzunehmen.

Ganz grundsätzlich sollten alle derzeitigen Verhandlungen von Handelsabkommen so lange unterbrochen bleiben, bis der Reformprozess der EU Nachhaltigkeitskapitel abgeschlossen ist.

#### 4. Aktivitäten der AK

Eine BAK-Stellungnahme wurde in den österreichischen Koordinierungsprozess eingebracht und diskutiert. Am 17.10.2017 hat das BMWFW Frau Madelaine Tuininga, Abteilungsleiterin in der GD Handel (Zuständigkeitsbereich Handel und Nachhaltigkeit) zu einer Diskussionsveranstaltung eingeladen, an der sich die AK aktiv beteiligt und die Positionen der BAK vertreten hat.

Eine AK-Veranstaltung zum Thema wird im ersten Quartal des kommenden Jahres in Brüssel angestrebt.

Ziel ist es die Expertise der BAK über die bestehenden Netzwerke für ein europäisches Publikum aufzubereiten.